

	QSV	Seite: 1 / 4
	Qualitätssicherungsvereinbarung	Dokument: QSV02.17.001 Änd.-Datum: 04.12.2017 Änd.-Stand: C

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

Präambel

Die CarboFibretec strebt mit seinen Lieferanten eine qualitative und dauerhafte Geschäftspartnerschaft an. Ziel dieser Vereinbarung ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen zwischen den Parteien, die zur Sicherung der Qualität der Produktentwicklung und der Produkte sowie zur Erreichung einer ständigen Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse, unter Beachtung der relevanten Umweltauflagen, erforderlich sind.

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten für Lieferungen und Leistungen vom Lieferanten an CarboFibretec. Soweit zusätzliche produktbezogene Vereinbarungen erforderlich sind, werden diese dokumentiert. Diese Vereinbarungen sind ebenfalls Vertragsbestandteile zwischen CarboFibretec und dem Lieferanten und gelten zusätzlich zu den jeweiligen Lieferverträgen. Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung.

2. Qualitätsziel

Kundenzufriedenheit ist das oberste Ziel aller qualitätssichernden Aktivitäten. Alle Lieferungen und Leistungen an CarboFibretec und/oder dessen Kunden müssen den vereinbarten und gesetzlichen Anforderungen genügen. Der Lieferant und dessen Unterlieferanten sind dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet. Der Lieferant optimiert seine Leistungen kontinuierlich dahingehend. Dieses Ziel wird durch eine konsequente Qualitätsplanung und Serienüberwachung mit dem Schwerpunkt auf Fehlervermeidung und ständiger Verbesserung angestrebt.

3. Qualitätsmanagement

Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines geeigneten, den Vorgaben der EN9100 oder der ISO9001 entsprechenden QM-Systems, dass in der jeweils gültigen Version nachgewiesen ist.

4. Audits

Bei auftretenden Qualitätsproblemen oder im Rahmen der Optimierung von Prozessen ist CarboFibretec nach vorheriger Abstimmung gestattet, ein Prozessaudit durch seine Mitarbeiter durchzuführen. Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Unterlieferanten verursacht werden, ermöglicht der Lieferant CarboFibretec bei Bedarf die Auditierung des Unterlieferanten in Form eines Prozessaudits.

5. Qualitätsvorausplanung

Der Grundsatz „Fehlervermeidung statt Fehlererkennung“ wird vom Lieferanten prinzipiell berücksichtigt. Eine systematische Qualitätsvorausplanung wird durchgeführt.

	QSV	Seite: 2 / 4
	Qualitätssicherungsvereinbarung	Dokument: QSV02.17.001 Änd.-Datum: 04.12.2017 Änd.-Stand: C

6. Herstellbarkeit

Der Lieferant erhält von CarboFibretec mit der Bestellung technische Unterlagen. Der Lieferant ist verpflichtet auf alle Unterlagen (wie z.B. Zeichnungen, Prüfvorschriften, Normen) hinzuweisen, die ihm unklar, fehlerhaft oder unvollständig erscheinen. CarboFibretec wird daraufhin entsprechende schriftliche Anweisungen erteilen oder geänderte Unterlagen zur Verfügung stellen. Der Lieferant stellt über ein internes Verteilersystem sicher, dass allen betroffenen Bereichen stets der letztgültige Stand der von CarboFibretec zugestellten Unterlagen zur Verfügung steht. Unterlagen, die dem letztgültigen Stand nicht mehr entsprechen, sind zu vernichten oder zurückzusenden. Die Herstellbarkeit wird für alle neuen und geänderten Teile / Produkte geprüft. Probleme werden CarboFibretec rechtzeitig mitgeteilt.

7. Prüfplanung und Prüfmittelplanung

Über eine systematische Prüfplanung und Prüfmittelplanung stellt der Lieferant sicher, dass bei neuen und/oder geänderten Produkten, Fertigungsverfahren, usw.

- alle für die Qualität wesentlichen Merkmale erfasst sind,
- die anzuwendenden Prüfverfahren und -häufigkeiten geeignet sind und
- die Prüfmittel richtig konzipiert und rechtzeitig vor Nullserienbeginn verfügbar sind.

Die für die Qualität wesentlichen Merkmale sind in den Zeichnungen und in Spezifikationen enthalten. Die Festlegung von kritischen und signifikanten Produktmerkmalen, welche in der Prüfplanung und in der Prüfmittelplanung besonders zu beachten sind, erfolgt unter Berücksichtigung der FMEA-Erkenntnisse in Abstimmung mit CarboFibretec.

Ein Prüfplan enthält folgende Angaben:

- Stammdaten (wie Hersteller, Bezeichnung, Zeichnungs-Nr., technischer Änderungsstand)
- Dokumentationspflicht und Ersteller / Anwender / Datum
- Prüfmerkmale
- Prüfmittel
- Prüfhäufigkeit
- Prüfmethode
- Prüffart (quantitativ oder qualitativ)
- Stichprobengröße oder 100%-Prüfung
- Abstellmaßnahmen bei auftretenden Fehlern und Verantwortliche für die Durchführung

8. Produktion / Serienüberwachung

Die Qualität der bezogenen Materialien oder Teile wird durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen gewährleistet (Prüfzeugnisse, Stichproben etc.).

Der Lieferant sichert durch geeignete Prüfmethoden, entsprechend seiner Prüfplanung, eine systematische Überwachung seiner Produktion. Durch die planmäßige Überprüfung und Dokumentation von Prozessparametern und Produktmerkmalen wird ein stabiler und fähiger Produktionsablauf erreicht und somit die Qualität der hergestellten Produkte gesichert. Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen werden die Ursachen analysiert, Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet und ihre Wirksamkeit festgestellt.

9. Serienlieferung

Der Lieferant stellt die Versorgung von Teilen entsprechend den vereinbarten Liefermengen und Terminen sicher. Zur Vermeidung von Störungen und Maschinen- und Werkzeugausfällen unterhält der Lieferant eine vorbeugende Instandhaltung / Wartung.

	QSV	Seite: 3 / 4
	Qualitätssicherungsvereinbarung	Dokument: QSV02.17.001 Änd.-Datum: 04.12.2017 Änd.-Stand: C

10. Bemusterung

Die Bemusterung der Produkte soll vor Serienbeginn den Nachweis bringen, dass die in Zeichnungen und Spezifikationen festgelegten Qualitätsforderungen erreicht werden. Die Bemusterung erfolgt gemäß PPAP oder nach VDA 2/PPF. Das anzuwendende Verfahren und die Vorlagestufe werden mit dem Lieferanten vereinbart.

11. Kennzeichnung, Lagerung und Verpackung

Bezüglich der Kennzeichnung von Werkzeugen, Produkten, Teilen und Verpackungen sind die mit CarboFibretec vereinbarten Festlegungen einzuhalten.

11.1. Der Lieferant kennzeichnet die Ware so, dass zu jeder Zeit, vom Wareneingang durchgängig bis zum Warenausgang, eindeutig der Produktzustand und der Prü fzustand erkennbar ist.

11.2. Die einzelnen Ladungsträger mit versandfertiger Ware werden mit einem vollständig ausgefüllten Warenanhänger versehen.

11.3. Die Kennzeichnung der Ware muss während des Transportes und der Lagerung erkennbar sein.

11.4. Der Lieferant stellt sicher, dass die Produkte in geeigneten, mit CarboFibretec abgestimmten und freigegebenen Transportmitteln angeliefert werden, um Beschädigungen zu vermeiden.

11.5. Sofern Werkzeuge erstellt wurden, welche in Besitz vom Lieferanten übergegangen sind. So müssen diese mit speziellen Schildern versehen werden, die ausweisen, dass es sich um das Eigentum von CarboFibretec handelt.

12. Fehlerhafte Teile

Werden fehlerhafte oder suspek te Teile festgestellt, müssen diese selektiert, gekennzeichnet und separiert werden. Diese Durchführung orientiert sich an Kosten und Kapazitäten (CarboFibretec, Kunde oder Dritte). Der Verursacher trägt die Kosten. Eine Vermischung mit Gutteilen muss ausgeschlossen werden um sicherzustellen, dass nur mängelfreie Vertragsgegenstände ausgeliefert werden. Der Lieferant ist nur dann berechtigt Teile zu liefern, die abweichend von der Spezifikation oder von Zeichnungsforderungen sind, wenn eine genehmigte Abweicherlaubnis vorliegt.

13. Eingangsprüfung und Mängelanzeige

CarboFibretec prüft im Rahmen seiner Möglichkeiten die vom Lieferanten bezogenen Produkte nach deren Erhalt auf deren Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden. Die CarboFibretec wird von der Untersuchungs- und Rückpflicht (§377 HGB) befreit.

14. Beanstandungen

Auf Beanstandungen aufgrund fehlerhafter Lieferungen/Leistungen reagiert der Lieferant unverzüglich. Der Lieferant übermittelt einen Bericht (3D/8D-Report), der mindestens auf nachstehende Punkte eingeht:

- Kenntnisnahme der Fehlerbeschreibung (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)
- Eingeleitete Sofortmaßnahmen (Schadensbegrenzung innerhalb von 48 Stunden)
- Fehlerursache (innerhalb von 14 Arbeitstagen)
- Abstellmaßnahmen (Ursachenbeseitigung innerhalb von 60 Arbeitstagen), falls nicht design-bedingt.

	QSV	Seite: 4 / 4
	Qualitätssicherungsvereinbarung	Dokument: QSV02.17.001 Änd.-Datum: 04.12.2017 Änd.-Stand: C

15. Rückverfolgbarkeit und Dokumentation

Der Lieferant verpflichtet sich, eine QS-Dokumentation nachweisen zu können, die für eine Rückverfolgbarkeit bei Teilen mit besonderen Merkmalen erforderlich ist.

Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung der Menge schadhafter Teile erfolgen kann.

Für die Erstellung und Aufbewahrung von Dokumenten sind die Empfehlungen des VDA (Band 1 "Nachweisführung") in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Dokumente mit besonderer Archivierung, die insbesondere sicherheitsrelevante Merkmale betreffen, müssen 15 Jahre, sonstige Dokumente mindestens 3 Jahre archiviert werden.

Der Lieferant wird CarboFibretec im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte zu der Abwehr von Ansprüchen Einsicht in die hierfür einschlägige Qualitätsdokumentation gewähren und diese, soweit für die Führung des Entlastungsbeweises erforderlich, vorübergehend zur Verfügung stellen.

16. Geheimhaltung

Die Parteien sichern einander zu, Informationen und Kenntnisse, die sie - wie auch immer – von der anderen Partei erlangt haben, geheim zu halten und nicht ohne schriftliche Zustimmung dieser Partei Dritten zugänglich zu machen oder für einen anderen Zweck zu nutzen, zu dem sie übermittelt wurden.

Diese Verpflichtung bleibt noch über einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung bestehen.

17. Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

18. Geltung und Laufzeit

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung durch den Lieferanten und CarboFibretec in Kraft. Sie gilt mit unbestimmter Dauer und kann mit einer Frist von 6 Monaten sowohl vom Lieferanten als auch von CarboFibretec schriftlich durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ist davon nicht betroffen. Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Lieferverträge bis zu deren vollständigen Abwicklung unberührt.

19. Schlussbestimmungen, Recht, Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten wird die örtliche und internationale ausschließliche Zuständigkeit am Geschäftssitz des Bestellers vereinbart. Diese Zuständigkeit schließt insbesondere auch jede andere Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhangs gesetzlich vorgesehen ist.